

HANDBALLCLUB SACHSEN NEUSTADT-SEBNITZ E.V.

vertr. durch den Präsidenten Jens Kade, Weststr. 25, 01844 Neustadt

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Handballclubs Sachsen Neustadt-Sebnitz e.V. bindend. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erlischt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft.

1. Grundsätze

In der Satzung des HCS ist zu Beiträgen geregelt:

§ 9 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 10 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise am Monatsletzten des ersten Monats im Quartal fällig.
(3) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren erteilen.
(5) In finanzielle Not geratene Mitglieder können auf Antrag Beitragsermäßigung durch das Präsidium erhalten.
(6) Mitglieder, die mit mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand sind oder eine festgesetzte Umlage innerhalb von sechs Monaten nicht bezahlen, können vom Präsidium ohne weiteres von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

2. Einzugsermächtigung

Ergänzend wurde vom Präsidium beschlossen:

Die Mitglieder erteilen mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren.

Eine Alternative ist allenfalls ein Dauerauftrag auf das HCS-Konto 3000 144 160 bei der Ostsächsische Sparkasse Dresden (BLZ 850 503 00). Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht auf diesem Wege nachkommen, tragen bei Beitragsänderungen (durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Vollendung des 18. Lebensjahres) die Verantwortung für das Anpassen des Dauerauftrages an die neue Beitragshöhe.

Kosten aus Retouren beim Lastschriftverfahren wegen Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, z.B. ungenügender Deckung des Kontos oder geänderte Bankverbindung, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Änderungen der Kontoverbindung sind vom Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederverwaltung wird wahrgenommen von:

Susann Menze
Marktgasse 1
08144 Neustadt

3. Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung beschloss zuletzt am 10.11.2010 folgende Beitrag pro Quartal:

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Mitglieder bis 17 Jahre | 20 € |
| 2. Mitglieder ab 18 Jahre | 45 € |

4. Beitragsermäßigungen

Das Mitglied kann aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium nimmt zu Anträgen von in Not geratenen Mitgliedern eine Einzelfallprüfung vor. Ein Antrag auf Beitragsermäßigung ist vom Mitglied (bzw. Erziehungsberechtigten) rechtzeitig (ca. vier Wochen) vor Quartalsbeginn schriftlich mit Darstellung der Gründe und des voraussichtlichen Zeitraumes zu erstellen und über den verantwortlichen Trainer oder direkt dem Schatzmeister des HCS zu übergeben.

Eine Ermäßigung ist nur ab dem Beginn eines neuen Quartals, keinesfalls rückwirkend möglich und erfolgt nur für den beantragten Zeitraum, **maximal jedoch für zwölf Monate**. Eine Bewilligung oder Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller vom Präsidium schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes besteht automatisch normale Beitragspflicht. Sollten die Gründe eines Antrages auf Beitragsermäßigung oder –befreiung fortauern, muss das Mitglied rechtzeitig (ca. vier Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen erneuten Antrag stellen.

Eine rückwirkende Beitragsermäßigung ist nicht möglich!

Die Ermäßigungsbeiträge (pro Quartal) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Mitglieder bis 17 Jahre | 10,00 € |
| 2. Mitglieder ab 18 Jahre | 22,50 € |
| 3. Familienermäßigung: | |
| • erstes Familienmitglied - voller Beitrag | |
| • zweites Familienmitglied - der Beitrag ermäßigt sich auf 50 % des Normalbeitrages der entsprechenden Altersklasse | |
| • ab drittem Familienmitglied ist die Mitgliedschaft kostenlos | |

Die Reihenfolge der Familienmitglieder werden nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Verein bewertet, beim gleichzeitigen Eintritt eines Mitgliedes ab 18 und eines Mitgliedes bis 17 Jahre gilt das Mitglied ab 18 immer als erstes Familienmitglied.

5. Übergangsregelungen

Diese Beitragsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft und gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung.

Bestehende Beitragsbefreiungen bzw. –ermäßigungen laufen zum 30.06.2011 aus.

Jens Kade
Präsident